
S 76 P 391/97

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Landessozialgericht Berlin-Brandenburg
Sachgebiet	Pflegeversicherung
Abteilung	17
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 76 P 391/97
Datum	02.03.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	L 17 P 12/99
Datum	24.11.1999

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Berufung der KlÄgerin gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. MÄrz 1999 wird zurÄckgewiesen.

AuÄergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist die GewÄhrung von Pflegegeld der Pflegestufe II an die KlÄgerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihrer verstorbenen Mutter A fÄr die Zeit vom 18. Januar 1995 bis 3. September 1996.

Die 1904 geborene und am 1996 verstorbene A (im Folgenden: Versicherte) stellte am 15. Januar 1995 einen Antrag auf GewÄhrung von Leistungen der Pflegeversicherung. Die damalige Beklagte, die Betriebskrankenkasse â Pflegekasse FÄrderanlagen- und Kranbau L GmbH veranlasste eine Begutachtung der KlÄgerin durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung in C. In dem Pflegegutachten der Pflegefachkraft G und des Arztes Dr. X vom 18. Oktober 1995

werden als pflegebegrenzende Diagnosen genannt:

Skelettverschleiß, allgemeine Gefäßsklerose.

Hilfebedarf wird beim Duschen und Baden und bei der Zahnpflege geschildert sowie bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung. Weiter heißt es in dem Gutachten, die fast 91-jährige Versicherte sei in den täglich wiederkehrenden Verrichtungen nahezu selbständig. Im Vordergrund stehe der Hilfebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich. Pflegebedürftigkeit liege nicht vor.

Durch Bescheid vom 2. November 1995 lehnte die genannte Pflegekasse den Antrag auf Leistungen der Pflegeversicherung ab.

Gegen diesen Bescheid erhob die Versicherte Widerspruch. Im Verlauf des Widerspruchsverfahrens erteilte die genannte Pflegekasse einen weiteren Bescheid vom 29. Februar 1996, mit dem erneut die Gewährung von Pflegegeld an die Versicherte abgelehnt wurde. Auch gegen diesen Bescheid wurde Widerspruch eingelegt. Am 4. September 1996 beantragte die Versicherte erneut die Gewährung von Leistungen der Pflegeversicherung. Dabei wurde zum Hilfebedarf auf eine allgemeine Verschlechterung (Windeln) hingewiesen. Es wurde ein Attest der Hausärztin der Versicherten U eingereicht, in dem es u.a. heißt: "Seit 1996 wurde sie gebrechlicher, die Anämie nahm zu und sie musste durch Hausbesuche versorgt werden." Außerdem ist in diesem Attest von Inkontinenz die Rede. Der MDK empfahl in einer Stellungnahme von Dr. X vom 12. Februar 1997 der Beklagten die Pflegestufe II ab Antragstellung.

Durch Bescheid der jetzigen Beklagten (als Rechtsnachfolgerin der BKK â Pflegekasse â F&E Erdanlagen- und Kranbau L GmbH) vom 24. Februar 1997 wurde Pflegegeld der Pflegestufe II fr die Zeit ab 4. September 1996 bewilligt. Gegen diesen Bescheid erhob die Klgerin Widerspruch und machte geltend, wenn ab 4. September 1996 bereits Pflegestufe II zugestanden habe, dann sei fr die Zeit davor die Pflegestufe I gerechtfertigt. In einem weiteren Attest der rztin U vom 7. April 1997 heit es hierzu: "Wie bereits in meinem letzten Bericht mitgeteilt, bestand seit 1996 bei obiger Patientin eine hochgradige Gebrechlichkeit und Pflegebedrftigkeit, es kam zu Synkopen und Tinnitusanfllen. Patientin konnte nicht mehr raus, sie war nicht mehr kontinent fr Stuhl und Urin, konnte sich ohne Hilfe nicht mehr versorgen. Es bestand ein Ruhe- und Bewegungstremor."

Durch Widerspruchsbescheid vom 29. Januar 1997 lehnte die Beklagte die Gewhrung von Leistungen fr die Zeit vor dem 4. September 1996 ab.

Im anschlieenden Klageverfahren hat die Klgerin beantragt, die Bescheide der Beklagten vom 4. Januar 1995, 2. November 1995, 15. April 1996 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, die Klgerin unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts erneut zu bescheiden. Auch auf Hinweis des Sozialgerichts, dass der genaue Zeitraum benannt werden msse, fr den die Klgerin Leistungen begehre,

hat die KlÄgerin ihren Antrag nicht geÄndert. Das Sozialgericht hat durch Gerichtsbescheid vom 2. MÄrz 1999 die Klage abgewiesen. Nach [Ä§ 54 Abs. 4 SGG](#) kÄnne mit der Klage neben der Aufhebung des Verwaltungsaktes gleichzeitig die Leistung verlangt werden, wenn wie hier der angefochtene Verwaltungsakt eine Leistung betreffe, auf die ein Rechtsanspruch bestehe. Eine kombinierte Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sei in diesem Fall unzulÄssig. Die KlÄgerin habe auch nicht ausreichend dargetan, welche AnsprÄche sie in diesem Verfahren geltend mache.

Gegen diese Entscheidung richtet sich die Berufung, mit der die KlÄgerin nunmehr geltend macht, ihr stehe Pflegegeld der Pflegestufe II auch fÄr die Zeit vom 18. Januar 1995 bis zum 3. September 1996 zu. Die Versicherte habe mit der KlÄgerin seit 10. August 1991 im gleichen Haushalt gelebt. Sie sei von dieser versorgt und betreut worden. Die Versicherte sei extrem pflegebedÄrftig gewesen, sie habe selbst nicht die notwendigsten Besorgungen tÄtigen noch ihr Zimmer reinigen, geschweige denn das Essen selbst zubereiten kÄnnen. Nach Zubereitung der Mahlzeiten sei die Versicherte von der KlÄgerin gefÄttert worden. Sie sei nicht in der Lage gewesen, ihre Mahlzeiten selbst einzunehmen. Neben der hauswirtschaftlichen Versorgung sei eine stÄndige MobilitÄtshilfe erforderlich gewesen. Wegen des Fehlens eines LungenflÄgels habe die Versicherte unter permanenter starker Atemnot gelitten. Der Gesundheitszustand der Versicherten habe sich seit Beginn der Äbernahme der hÄuslichen Betreuung bis zur Bewilligung der Pflegegeldzahlung nicht signifikant verschlechtert, so dass der KlÄgerin die entsprechenden Leistungen zum Zeitpunkt der Erstantragstellung bereits zugestanden hÄtten.

Die KlÄgerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Berlin vom 2. MÄrz 1999 sowie die Bescheide der Beklagten vom 4. Januar 1995, 2. November 1995, 15. April 1996 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 15. Juli 1997 aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, an sie als Sonderrechtsnachfolgerin der Versicherten A Pflegegeld nach der Pflegestufe II vom 18. Januar 1995 bis 3. September 1996 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÄckzuweisen. Sie hÄlt das Urteil des Sozialgerichts fÄr zutreffend.

Die Kopien der Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Sozialgerichts Berlin zum Aktenzeichen [S 76 P 391/97](#) haben vorgelegen und sind Gegenstand der mÄndlichen Verhandlung gewesen.

EntscheidungsgrÄnde:

Die Berufung ist zulÄssig, sie ist jedoch im Ergebnis nicht begrÄndet.

Die von der KlÄgerin nunmehr mit der Berufung als verbundene Anfechtungs- und Leistungsklage gewÄhlte Klageart ist zwar zulÄssig, sie ist jedoch im Ergebnis nicht begrÄndet, denn der KlÄgerin steht das begehrte Pflegegeld als Sonderrechtsnachfolgerin fÄ¼r ihre verstorbene Mutter ([Ä§ 56 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - SGB I -](#)) in dem streitigen Zeitraum vom 18. Januar 1995 bis 3. September 1996 nicht zu. FÄ¼r die Zeit bis 1. April 1995 ergibt sich dies bereits daraus, dass Leistungen der Pflegeversicherung nach [Ä§ 1 Abs. 5](#) des Sozialgesetzbuches Elftes Buch (SGB XI) erst vom 1. April 1995 an gewÄhrt werden kÄnnen.

Aber auch fÄ¼r die Zeit vom 1. April 1995 bis 3. September 1996 steht der KlÄger ein Pflegegeld nicht zu, weil die Voraussetzungen dieser Leistung in der Person der Versicherten A nicht nachgewiesen sind. Nach dem im Verfahren der Sozialgerichtsbarkeit geltenden Prinzip der objektiven Beweislast wirkt sich die Nichterweislichkeit einer rechtserheblichen Tatsache zu Lasten dessen aus, der aus dieser Tatsache ein Recht herleiten will (vgl. BSG in SozR Nr. 40 zu [Ä§ 1 BVG](#) sowie [BSGE 6, 70](#)). Eine Begutachtung der PflegebedÄ¼rftigkeit der verstorbenen Versicherten fand letztmalig am 28. August 1995 statt. Die damalige Begutachtung hat lediglich einen Hilfebedarf beim Duschen, Baden, bei der Zahnpflege, bei der mundgerechten Zubereitung der Nahrung und bei der hauswirtschaftlichen Versorgung ergeben. Insgesamt hieÄ es in diesem Gutachten, es bestehe nur ein geringer Hilfebedarf in den kÄrperbezogenen Verrichtungen. Damit sind jedoch die Voraussetzungen des [Ä§ 14 Abs. 1](#) in Verbindung mit [Ä§ 15 Abs. 1 Nr. 1](#) bzw. [2 SGB XI](#) fÄ¼r das Vorliegen von PflegebedÄ¼rftigkeit der Stufen I bzw. II nicht nachgewiesen. Auch die Atteste der HausÄrztin Dr. U enthalten keine hinreichenden Aussagen Ä¼ber den Umfang der PflegebedÄ¼rftigkeit der verstorbenen Versicherten. Aus ihrem Attest lÄsst sich lediglich der Schluss ziehen, dass 1996 eine Verschlimmerung der Leiden eingetreten ist und die MobilitÄt der verstorbenen Versicherten derart eingeschrÄnkt war, dass Hausbesuche stattfinden mussten. Daraus allein lÄsst sich jedoch kein hinreichender Schluss auf den Umfang des Zeitaufwandes ziehen, den ein FamilienangehÄrlicher fÄ¼r die erforderlichen Leistungen der Grundpflege wÄhrentlich im Tagesdurchschnitt, wie das [Ä§ 15 Abs. 3 SGB XI](#) verlangt, erbringen musste. Auch die Angaben der KlÄgerin in ihrer BerufungsbegrÄndung vom 22. November 1999 lassen keinen Hinweis darauf erkennen, dass fÄ¼r Zeiten vor dem 3. September 1996 PflegebedÄ¼rftigkeit vorlag. Wenn die KlÄgerin dort ausÄhrt, die Verstorbene habe selbst nicht die notwendigsten Besorgungen tÄtigen noch ihr Zimmer reinigen, geschweige denn das Essen selbst zubereiten kÄnnen, so macht sie damit lediglich AusÄhungen zu dem Pflegebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich. Der Pflegebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich ist jedoch fÄ¼r den Begriff der PflegebedÄ¼rftigkeit im Sinne der [Ä§Ä§ 14](#) und [15 SGB XI](#) nicht in erster Linie entscheidend, da erfahrungsgemÄÄ ein Pflegebedarf im hauswirtschaftlichen Bereich in dem nach [Ä§ 15 Abs. 3 Ziffern 1 bis 3 SGB XI](#) erforderlichen Umfang relativ hÄufig erreicht wird. Entscheidend ist dagegen der Bedarf im Bereich der Grundpflege. Hier hat die KlÄgerin in ihrer Berufungsschrift lediglich einen Bedarf bei der Nahrungsaufnahme sowie im Bereich der MobilitÄt geltend gemacht. Damit allein dÄrfte der erforderliche Pflegebedarf in der Grundpflege nach [Ä§ 15 Abs. 3 SGB XI](#) nicht erfÄhlt sein. Es ist der KlÄgerin

zuzugeben, dass ein Pflegebedarf nach der Pflegestufe II, wie ihn die Beklagte ab 4. September 1996 anerkannt hat, in aller Regel ein Pflegebedarf nach der Pflegestufe I vorausgeht. Dies kann allerdings anders sein, wenn wie bei der hiesigen Versicherten ein plötzlicher stationärer Aufenthalt erforderlich wird. Darüber hinaus sieht der Senat keine Anhaltspunkte, hinreichende Feststellungen zu dem Vorliegen einer Pflegebedürftigkeit nach Pflegestufe I bzw. Pflegestufe II für die Zeit vor dem 4. September 1996 zu treffen.

Die Berufung war deshalb zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 193 SGG](#). Sie entspricht der Entscheidung in der Hauptsache.

Die Revision ist nicht zugelassen worden, weil ein Zulassungsgrund nach [Â§ 160 SGG](#) nicht vorlag.

Erstellt am: 25.04.2006

Zuletzt verändert am: 22.12.2024